

OLG München

§ 115 Abs. 3 StVollzG

(Richterliche Fürsorgepflicht bei Feststellungsantrag)

1. Überraschungsentscheidungen verletzen den Antragsteller in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

2. Bei Erledigung der Hauptsache und gestelltem Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG gebietet es die richterliche Fürsorge, den Antragsteller auf Unzulänglichkeiten seines Vortrags zum Feststellungsinteresse hinzuweisen, insbesondere dann, wenn zuvor mit ihm Einzelheiten der Erledigung der Hauptsache schriftsätzlich diskutiert worden sind.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 31. Juli 2012 - 4 Ws 133/12

Sachverhalt:

Mit Verfügung vom 23. November 2011 hat die Justizvollzugsanstalt K. eine Anlage zu einer Briefsendung des Sohns des Antragstellers – mehrere Kopiervorlagen und Mehrfachkopien – angehalten und zur Habe des Antragstellers verfügt. Dies wurde damit begründet, dass es sich um eine sonstige Zusendung handele, deren Empfang nur mit (vorheriger) Erlaubnis der Anstalt gestattet sei (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG). Im Übrigen nimmt die Entscheidung auf eine Verfügung der Anstalt vom 15. September 2011 Bezug, durch die dem Antragsteller eröffnet worden war, dass künftig solche Sendungen komplett und ungesehen zur Habe genommen werden. Die Verfügung vom 23. November 2011 wurde dem Antragsteller am 24. November 2011 eröffnet.

Mit Schreiben vom 24. November 2011

hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung beantragt. Er begehrt die Aufhebung der Anhalteverfügung und zudem einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel, die zur Habe genommenen Dokumente ausgehändigt zu erhalten. Darüber hinaus beantragt er die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anhaltung sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Er hält die angegriffene Maßnahme wegen Ermessensmissbrauch für rechtswidrig und sieht sich in seinen Grundrechten aus Art. 1, 2, 3, 5 und 6 GG verletzt. Er benötige die Dokumente zur Führung verschiedener Rechts- oder Gerichtsverfahren, weil entsprechende Schriftsätze vorzubereiten seien. Die Anhaltung behindere ihn hieran, so dass auch Fristen nicht gewahrt werden könnten. Hierdurch entstünde die Gefahr wirtschaftlicher Schäden oder sonstiger Rechtsnachteile für ihn oder seine Angehörigen. Daher sei auch eine Eilentscheidung zur Aushändigung der angehaltenen Unterlagen geboten.

Im Übrigen handele es sich bei der Anhalteverfügung um eine weitere Maßnahme der Anstalt, ihm Zusendungen vorzuenthalten.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2011 hat die Strafvollstreckungskammer den einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, weil eine einstweilige Regelung die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehme. Ohne die Eilentscheidung entstünden dem Antragsteller auch keine schwerwiegenden oder irreparablen Nachteile.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2012 hat die Justizvollzugsanstalt Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Verfügung vom 23. November 2011 mit Entscheidung vom 10. Januar 2012 aufgehoben worden sei. Die angehaltenen Unterlagen seien dem Antragsteller am 11. Januar 2012 ausgehändigt worden. Damit sei Erledigung der Hauptsache eingetreten.

Der Antragsteller hat sich hierzu mit

Schreiben vom 25. Januar 2011 geäußert und sich dem Erledigungsantrag angeschlossen. Indessen hat er an seinem Feststellungsantrag vom 24. November 2011 festgehalten.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Schreiben vom 1. Februar 2012 dem Antragsteller Gelegenheit zur Mitteilung gegeben, „ob die Hauptsache für erledigt erklärt (Kostenfolge: gegenseitige Aufhebung der Kosten) oder „die Feststellung der Rechtswidrigkeit gem. § 115 StVollzG“ beantragt wird.“ Beides gleichzeitig sei prozessual nicht möglich.

Der Antragsteller hat hierauf mit Schreiben vom 8. Februar 2012 mitgeteilt, er halte an seinem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit fest.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2012 hat die Strafvollstreckungskammer die Erledigung der Hauptsache festgestellt, den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen und die Kosten des Verfahrens gegenseitig aufgehoben. Zur Begründung führt das Landgericht an, dass der Antragsteller seinen Feststellungsantrag mit keinem Wort begründet habe, das Gericht aber zu seinen Gunsten davon ausginge, dass seine Erledigungserklärung fortgelte.

Der Beschluss ist dem Antragsteller am 15. Juni 2012 zugestellt worden. Zur Niederschrift der Geschäftsstelle vom 5. Juli 2012 hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt und mit der Sachrüge begründet, die er ausführt. Hierauf wird Bezug genommen. Zudem hat der Antragsteller die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren beantragt. Zur weiteren Begründung seiner Anträge führt er aus, dem Gericht sei aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, welches Feststellungsinteresse der Antragsteller an der Rechtswidrigkeit der ständigen, immer wieder erfolgenden Anhalteverfügungen der JVA habe. Daher habe er eine nähere Begründung nicht für erforderlich gehalten. Wenn

die Strafvollstreckungskammer dies anders sehe, hätte es eines Hinweises bedurft.

Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) erhoben. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor. Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus kann eine Rechtsbeschwerde ausnahmsweise zulässig sein, wenn insbesondere geltend gemacht wird, dass der Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) missachtet worden ist (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 116 Rdn. 3). Das rechtliche Gehör ist verletzt, wenn das Gericht Sach- oder Rechtsvortrag eines Verfahrensbeteiligten nicht zur Kenntnis nimmt, sich ohne Auseinandersetzung mit entscheidungserheblichem Vorbringen über dasselbe hinwegsetzt oder aber Tatsachen gegen einen Verfahrensbeteiligten wendet, zu dem dieser keine Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Art. 103 Abs. 1 GG ist ein wesentlicher Aspekt des im Rechtsstaat siedelnden Grundsatzes über ein faires Verfahren, dem auch das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG zu folgen hat. Unter dem Gesichtspunkt der Fairness eines Verfahrens kann der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund der ebenfalls darin angesiedelten richterlichen Fürsorgepflicht gegenüber einem anwaltlich nicht vertretenen Verfahrensbeteiligten die Pflicht des Gerichts begründen, auf sachgerechte Antragstellungen hinzuwirken und den betroffenen Verfahrensbeteiligten auf Mängel seiner Antragsbegründung hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu deren Behebung zu bieten. Überraschungsentscheidungen können rechtsstaatswidrig sein und sind deshalb zu vermeiden.

Der Antragsteller hat vorliegend schlüssig dargetan, dass die Entscheidung

der Strafvollstreckungskammer für ihn überraschend kam. Die Strafvollstreckungskammer hat, nachdem die Justizvollzugsanstalt am 10. Januar 2012 die angegriffene Anhalteverfügung vom 23. November 2011 aufgehoben und dem Antragsteller die zur Habe verfügten Unterlagen ausgehändigt hatte, mit Recht den Antragsteller am 1. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass sich bezüglich des Anfechtungsantrags die Hauptsache erledigt hat. Die Erledigung der Hauptsache ist darüber hinaus in jeder Lage des Verfahrens von Amts festzustellen (Calliess/Müller-Dietz § 115 Rdn. 14). Indessen erstreckt sich die Erledigung der Hauptsache hinsichtlich eines Anfechtungsantrags nicht ohne Weiteres und zugleich auf einen ebenfalls gestellten Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 115 Abs. 3 StVollzG sowie aus der systematischen Nachrangigkeit des Feststellungsantrags gegenüber dem Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag nach § 115 Abs. 1 StVollzG. Der Antragsteller hat dem Landgericht am 8. Februar 2012 mitgeteilt, an dem am 24. November 2011 gestellten Feststellungsantrag festhalten zu wollen. Dass das Landgericht dies „zu Gunsten des Antragstellers“ übergang, stellt für den Antragsteller eine Überraschungsentscheidung dar, die mit den oben vorangestellten Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen ist.

2. Die Rechtsbeschwerde erweist sich auch als begründet.

Der Anspruch des Antragstellers auf faires Verfahren und Beachtung seines grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, verletzt.

Aus der Antragsbegründung vom 24. November 2011 ergibt sich – was dem Senat aus einer Vielzahl von Verfahren mit ähnlichem Streitgegenstand bekannt ist und was auch die Strafvollstreckungskammer ausweislich des Aktenvermerks vom 29. Februar 2012

weiß, wo auf die unzähligen Verfahren mit dem Gegenstand „Weiterleitung von Kopien“ verwiesen wird –, dass der Antrag vom 23. November 2011 nur ein Mosaikstein einer seit Monaten dauernden Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller und der Justizvollzugsanstalt über die Zusendung von Kopien des Sohnes an den Antragsteller vor dem Hintergrund von den Antragsteller selbst, seinen Sohn und/oder die frühere Firma sowie die Familie betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist. Damit hat der Antragsteller ein Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr geltend gemacht. Ist die Strafvollstreckungskammer der Auffassung, dass die gerichtsbekanntenen Fakten und die möglicherweise sehr knappen Darlegungen des Antragstellers zum Feststellungsinteresse nicht den Anforderungen des § 115 Abs. 3 StVollzG genügen, hätte die richterliche Fürsorge es geboten, den Antragsteller auf die Versäumnisse hinzuweisen, wenn schon das Verhältnis zwischen Erledigung der Hauptsache bezüglich des Anfechtungsantrags und dem Feststellungsantrag mit Verfügung des Gerichts vom 13. Januar 2012 thematisiert worden ist. Dies gilt umso mehr, als ausweislich des gerichtlichen Schreibens vom 1. Februar 2012 das Schreiben des Antragstellers vom 25. Januar 2012 als „prozessual unverständlich“ empfunden worden ist.

Die vom Antragsteller angeführten prozessleitenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gehen mit keinem Wort auf die Unzulänglichkeiten des Antrags zum Feststellungsinteresse nach § 115 Abs. 3 StVollzG ein, wiewohl die Kammer ausweislich der angegriffenen Entscheidung hierzu Veranlassung sah. Die richterliche Fürsorge aber hat entsprechende Hinweise erforderlich werden lassen. Indem sie nicht erfolgt sind, leidet die Fairness des Verfahrens und damit letztlich der Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör.

Aus den vorgenannten Gründen unterliegt der Beschluss der Strafvollstre-

ckungskammer der Aufhebung insgesamt, die sich auch auf die zugrunde liegenden Feststellungen erstreckt (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Da Spruchreife nicht eingetreten ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).